Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 1

Artikel: Ein Jubiläum

Autor: Vetter, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Handel. Fleckenseifen enthalten meistens Panamarindenextrakt. Fleckenwasser sind entweder feuergefährlich und daher als solche deutlich zu bezeichnen oder aber die **Dämpfe** der Fleckenwasser sind **gesundheitsschädlich.** Darum ist es gesetzliche Vorschrift, dass alle diese Arten von Fleckenwasser eine deutliche Warnschrift auf den Flaschenetiquetten tragen.

Dämpfe von Fleckenwasser sollen nicht eingeatmet werden. Reinigung nur im Freien oder bei offenem Fenster vornehmen!

Feste oder flüssige Bodenbehandlungspräparate, Wachs-, Paraffin-, Terpentin- oder Gemische ähnlicher Dinge dürfen nie auf heisser Herdplatte oder gar auf offenem Feuer erwärmt und damit leichter streichbar gemacht werden. Das ist eine grob-fahrlässige, sträfliche Unvorsichtigkeit und kann schwere Folgen haben. Ich erinnere nur an die folgenschwere Explosion in einem Gross-Restaurant in Zürich.

Verschlossene Kochkisten oder Bettwärmeflaschen gehören ebenfalls nicht auf die heisse Herdplatte oder gar auf offenes Feuer. Das hat dieser Tage eine ältere Frau deutlich und nachdrücklich zu spüren bekommen mit ihrer Bettwärmeflasche, die sie verschlossen in den Ofen steckte zum Aufwärmen.

Gärende Fruchtsäfte (Sauser, Obst-, Frucht- und Gemüsesäfte) sind so aufzubewahren und zu verschliessen, dass für alle Fälle genügend Luftwechsel möglich ist. Alkohol in vollständig angefüllten und fest verschlossenen Gefässen kann diese durch Volumenänderung zum Platzen bringen.

Unzulässig ist auch das Aufbewahren oder Abfüllen von Erzeugnissen anderer Firmen in Originalgebinden gesetzlich geschützter Marken. Dass Markenartikel, welche unter einem bestimmten Namen oder in einer bestimmten Verpackung in den Handel kommen, gesetzlichen Schutz auch durch die Militärbetriebe geniessen, ist doch eigentlich selbstverständlich.

Verboten, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, ist die Aufbewahrung von Suppe, Tee, Kaffee oder gar Schweinefutter in **Milch**gefässen. Das kommt leider in den Militärküchen immer wieder vor, obwohl die eidg. Lebensmittelverordnung und militärische Vorschriften darauf hinweisen. **Milchgefässe dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden.**

Hoffentlich ist es mir gelungen, wieder auf einige Tatsachen hinzuweisen, die schon schwere Folgen nach sich zogen. **Unkenntnis schützt bekanntlich nicht vor Strafe.**

Ein Jubiläum

Von Major Vetter Alfred, KK MSA 8

Es sind zwar nur einfache, bescheidene Helfer in der Abteilung „Verpflegung“ unserer Armee, welche ihr Jubiläum feiern können. Dafür dürfen sie aber doch auch in unserem Fachorgan Erwähnung finden. Es sind dies die **Kochkiste** und die **Fahrküche.** 40 Jahre sind nun verstrichen, seit sie durch die Truppenordnung 1912

bei uns Eingang gefunden haben. Es war die Truppenordnung, welche auch die Geb. Br. ins Leben gerufen hat und grosse umwälzende Änderungen unserer Herresorganisation brachte.

Bis 1912 behalf man sich mit der alten Ordonnanz-Küche, bestehend aus verzinnten Tragkesseln mit eisernem Traggestell, wohl verpackt auf dem grossen schweren Fourgon in einer Lattenkiste. Das Kochen war damals noch umständlich und das Menu dementsprechend einfach: Suppe mit Spatz und Spatz mit Suppe. Höchstens ein guter Koch brachte zur Abwechslung noch ein Gulasch zustande; das Braten war zu umständlich.

Wie ging die Kocherei vor sich? Nach der Windrichtung wurde die Kochgrube ausgehoben, das Eisengestell festgemacht und daran die Kessel gehängt, welche je nach der Intensität des Feuers verschoben wurden, bis alles gar gekocht war. Bei starkem Wind kam als Salz und Pfeffer oft die Asche in die Kessel und bei allzu schlechtem Wetter wurde die Kocherei geradezu ein Kunststück des Chefs und seiner Gehilfen. Im Gebirge waren diese Zustände allerdings zu primitiv und mit der Schaffung der eigentlichen Gebirgstruppen mussten auch die Mittel zum Kochen verbessert werden.

1911 wurden in der Geb. Art. R. S., in der ich als Fourier die Sporen abverdiente, die ersten Kochkisten ausprobiert. Sie kamen aus Innsbruck von den k. k. Kaiserjägern und sahen den heute noch im Gebrauch stehenden Modellen ziemlich ähnlich. Der Kessel hatte aber ein Dampfventil und war in den glatten Ecken schwer zu reinigen. Zwischen Kessel und Kochkiste wurden die Isolierkissen gelegt. In der Verlegung wurden diese neuesten Möbel ausprobiert und die ersten Versuche misslangen gründlich. Eine schriftliche Anleitung fehlte, es wurde „gepröbelt" und „gepröbelt" und so gab es blaue Schokolade zum Morgenessen und weisse Mehlpappe anstelle von Teigwaren. Doch in einigen Tagen hatte man die Kniffe herausgefunden und mit Stolz wurden am Schluss der R. S. die Kochkünste dem zur Inspektion nach der Lenzerheide gekommenen Generalstabschef Sprecher von Bernegg vorgeführt.

In der Folge gelangte im Jahre 1912 die neue verbesserte Kochkiste allgemein zur Einführung, die Kochmethoden wurden gründlich studiert, ausprobiert und in den Schulen und Kursen instruiert. Noch heute weiss die Truppe die überaus guten und praktischen Dienste der Kochkiste sehr zu schätzen.

Mit der Kochkiste kam auch die **Fahrküche** zur Einführung. Die Feldartillerie hatte bereits eine solche im Batteriewagen und die Kav. Mitr. — als damals modernste Waffe — besassen eine Fahrküche auf zwei Rädern. Mit der Truppenordnung 1912 bekam auch die Infanterie die Fahrküche in jede Kompagnie. Und rückblickend darf konstatiert werden, dass sich die „Gulaschkanone", die nun nach der neuen Truppenordnung wieder verschwindet, in den beiden Grenzbesetzungen bewährt hat und ihre Vorzüge allgemein anerkannt und gewürdigt wurden.

Unsere „alten Krieger" werden sich gewiss noch an die Zeit erinnern, wo die „Küchentiger" — wie der Soldatenwitz sich ausdrückte — am Abend nach getaner

Arbeit mit vor Rauch tränenden Augen jeweils noch „Einen“ genehmigten. Und da kommt mir noch eine Reminiszenz vor Augen, welche ich den Lesern des „Fourier“ nicht vorenthalten möchte:

Es war 1912 im W. K. der Bündner Geb. Bttr. 6 im Val Tuors bei Bergün. Der damalige Hptm. Orgetorix hielt eben Batterie-Rapport. Da meldete ein Korporal, dass die Kanoniere des 2. Zuges nur Suppe und ein paar Kartoffeln zur Hauptmahlzeit am Abend erhalten, während die andern dazu doch den Spatz gehabt hätten. Der Fourier musste den Fall sofort untersuchen und es stellte sich heraus, dass der Kan. Hartmann — ein langer, spindeldürrer Prättigauer — dem Fasszettel nach für alle 14 Mann gefasst hatte. Auf dem etwas langen Wege von der Küche zum Kantonnement hatte dieser mit einem besonders guten Appetit ausgezeichnete Jünger der St. Barbara sämtliche 14 Spatzen vertilgt und musste deshalb vor den Kadi treten. Als der Hptm. ihm den berechtigten Vorwurf machte, er hätte seinen Kameraden die Spatzen weggefressen, das sei ein trauriger Fall, so 14 Spatzen zu verschlucken, antwortete der Prättigauer treuherzig: „Gwüsch, gwüsch niit, Herr Houptme, äs schind nur driizähn gschiin ...“

Der unsorgfältig aufbewahrte Kassaschlüssel

Hptm. O. Schönmann, Div.-Gericht 4

Oblt. R., stellvertretender Kp. Kdt., wurde des Diebstahls im Sinne von Art. 129 Ziff. 1 MSTG. angeklagt, begangen dadurch, dass er, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, aus der Kompagniekasse (Dienstkasse) des Einführungskurses für Hilfspolizei im Kassenschrank des Schulbüros in der Kaserne Basel Fr. 3700.— in Noten an sich nahm und darüber wie ein Eigentümer verfügte. Der Angeklagte wurde vom Div. Gericht 4 für die unwürdige und unverständliche Tat zu einem Jahr Gefängnis bedingt auf die Maximalzeit von fünf Jahren, abzüglich 41 Tage Untersuchungshaft, zur Entsetzung vom Grad eines Oblt., zu einer Gerichtsgebühr sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ohne die verwerfliche Handlungsweise des Fehlbaren irgendwie beschönigen oder abschwächen zu wollen, war es vom bestohlenen Fourier geradezu unverantwortlich und leichtfertig, den Tresorschlüssel vorwiegend in einer Kommode aufzubewahren. Die sichere Aufbewahrung der Gelder, wie sie in Ziff. 63 des VR. verlangt wird, erstreckt sich nicht nur auf das Geld selbst, sondern ebenso sehr auf den Schlüssel. Dieser gehört aus Gründen erhöhterer Sicherheit auf den Mann (Rechnungsführer), wie die Privatschlüssel oder das Portemonnaie, und nicht in eine jedermann zugängliche Kommodeschublade! Das soll aus vorliegendem Fall gelernt werden. Wir müssen leider auch im Militärdienst hin und wieder mit der Möglichkeit rechnen: Gelegenheit macht Diebe!